

Satzung

zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wernigerode (Wochenmarktsatzung)

(Lesefassung in der Form der 3. Änderungssatzung vom 07.02.2002)

§ 1

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Satzung sind die §§ 67 ff der Gewerbeordnung, §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164)

§ 2

Gegenstand und Angebot des Wochenmarktes

- (1) Ein Wochenmarkt im Sinne dieser Satzung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der im § 67 (1) der Gewerbeordnung angeführten Warenarten feilbietet.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 3

Gebührenpflicht und Anmeldepflicht

Die Anbieter haben sich beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode vor der Teilnahme am Wochenmarkt anzumelden. Die Teilnahme ist gemäß § 8 dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Die Wochenmärkte unterliegen der Aufsicht durch das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals, nachfolgend Marktmeister genannt, sind zu befolgen.
- (3) Der Marktmeister hat jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Anbieter.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Verordnung über Speiseeis, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Hygieneverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 6 Standort und Öffnungszeiten

- (1) Der Standort des Wochenmarktes ist der Marktplatz in Wernigerode bis zur Festlegung eines neuen Standortes. Durch das Ordnungsamt der Stadt kann der Wochenmarkt in Ausnahmefällen unter Abwägung aller Interessen ganz oder teilweise auf einen anderen Standort verlegt werden.
- (2) Öffnungszeiten der Wochenmärkte sind:

*Dienstag und Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- 16.03. - 14.10. -
Dienstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 15.10. - 15.03. -*

An gesetzlichen Feiertagen im Land Sachsen-Anhalt sowie eine Woche vor dem 1. Advent bis zum 26.12. jeden Jahres oder bei Inanspruchnahme der ausgewiesenen Standorte für gesonderte Veranstaltungen finden keine Wochenmärkte statt. An Markttagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, kann der Wochenmarkt auf den davorliegenden Werktag verlegt werden.

§ 7 Standplätze

- (1) Den Erlaubnisnehmern werden durch den Marktmeister die jeweiligen Standplätze auf dem Wochenmarkt zugewiesen.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. *der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;*
 2. *der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;*
 3. *der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;*
 4. *die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird;*
 5. *ein Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.*
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Die Erlaubnisinhaber können die Erlaubnis jederzeit an die Stadt -Ordnungsamt- zurückgeben.
- (5) Bei Widerruf bzw. Rückgabe der Erlaubnis tritt einer der bis zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigten Bewerber mit adäquatem Sortiment die Nachfolge an. Die Entscheidung über die Nachfolge von Bewerbern trifft der Oberbürgermeister.
- (6) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (7) Das Flächenangebot des Marktplatzes lässt die Nutzung als Wochenmarkt mit einer Anzahl von ca. 22 Standplätzen zu.

- (8) Die vorhandenen Standplätze werden aufgrund einer Ausschreibung für den Zeitraum von drei Jahren plus zwei Jahre Option, beginnend ab dem 01.05.2002, vergeben. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Vergabe durch erneute Ausschreibung.
Die Zuweisung eines Standplatzes für einen saisonbedingten bestimmten Zeitraum bzw. für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis) erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode nach pflichtgemäßen Ermessen sowie nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Anbieter haben für die Nutzung des Marktes pro Tag folgende Gebühren an das Ordnungsamt zu entrichten:

In Anspruch genommene Fläche pro laufenden Meter der Verkaufslinie	5,00 €
Mindestbetrag	15,00 €
Betrag für Imbiss-Stände	35,00 €

- (2) Die Gebühren sind jeweils vor Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze fällig und beim Marktmeister vor Verkaufsbeginn in bar zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Wagen, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 7:30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Ein vorzeitiger Abbau der Stände ist nur nach Rücksprache mit dem Marktmeisters und dessen Genehmigung zulässig.
- (3) Sollte aus Gründen, wie Urlaub, betrieblichen Erfordernissen, Krankheit o. ä., eine Inanspruchnahme des Standplatzes nicht möglich sein, sind der Marktmeister oder das Ordnungsamt der Stadt spätestens bis 8.00 Uhr des jeweiligen Markttages in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Unberührt bleibt das kurzfristige Halten zum Be- und Entladen. Fahrzeuge, die zum Verkauf der Waren notwendig sind, können hinter dem Verkaufsstand abgestellt werden. Die Anbieter haben den Marktplatz im Schrittempo zu befahren.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt - Ordnungsamt - an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen nicht befestigt werden.
- (3) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (4) Das Anbringen von anderen als im Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Anbieters in Verbindung steht.
- (5) Die An- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Soweit notwendig, darf bei Feuerwehr- sowie ähnlichen Rettungseinsätzen jederzeit die sofortige Räumung der Marktstände verlangt werden.

§ 11

Verhalten der Anbieter auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Anbieter haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anforderungen des Ordnungsamtes der Stadt zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 1. *Waren im Umhergehen anzubieten;*
 2. *Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;*
 3. *Tiere auf den Marktplatz zu bringen -ausgenommen Blindenhunde-;*
 4. *Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;*
 5. *warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.*
- (4) Zu Kontrollen auf dem Marktplatz sind das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wernigerode, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie die Polizei berechtigt. Die Anbieter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Gewerbeanmeldungen sind im Original mitzuführen.
- (6) Für die Versorgung mit Wasser ist jeder Anbieter selbst verantwortlich. Strom wird gegen die quartalsweise Entrichtung der Stromkosten seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 12

Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standes selbst verantwortlich. Die Abfallentsorgung obliegt jedem Anbieter auf eigene Kosten.
- (3) Er muss dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (4) Abfälle sind in Behältnisse zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

**§ 13
Haftung**

- (1) Die Anbieter haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- (2) Die Stadtverwaltung übernimmt für jegliche Schäden an den Handelswaren sowie an den Ständen und Fahrzeugen keine Haftung.
- (3) Ein Schadenersatzanspruch an die Stadt wird ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt bzw. verkürzt werden muss oder ausfällt.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann nach § 6 (7) der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Das Ordnungsamt kann auch einen sofortigen Platzverweis von den unter § 7 ausgewiesenen Standplätzen aussprechen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung in der Form der 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 08.02.2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderungssatzung wurde am 07.02.2002 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 2/02 am 23.02.2002 bekannt gemacht.